



Inhalt

- 14. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 02.09.2021 über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ in Nordborchen
- 15. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 02.09.2021 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ in Nordborchen
- 16. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 02.09.2021 über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Großen Rute“ in Etteln

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

17. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 02.09.2021 über die gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

48. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Betreuungsgebäude im Ortsteil Dörenhagen und die Sportplatzflächen in den Ortsteilen Alfen, Dörenhagen und Etteln.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ in Nordborchen

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ wird eingeleitet.“

Auf dem Flurstück 692 soll entlang der Grundstücksgrenze zum Flurstück 691 ein 3 m breiter Fußweg gebaut werden.

Außerdem soll auf dem Flurstück 692 die bestehende „Schwarzenberger Straße“ um ca. 3 m verlängert werden. Somit kann die übriggebliebene Grundstücksfläche des Flurstücks 692 als Baugrundstück verkauft werden.

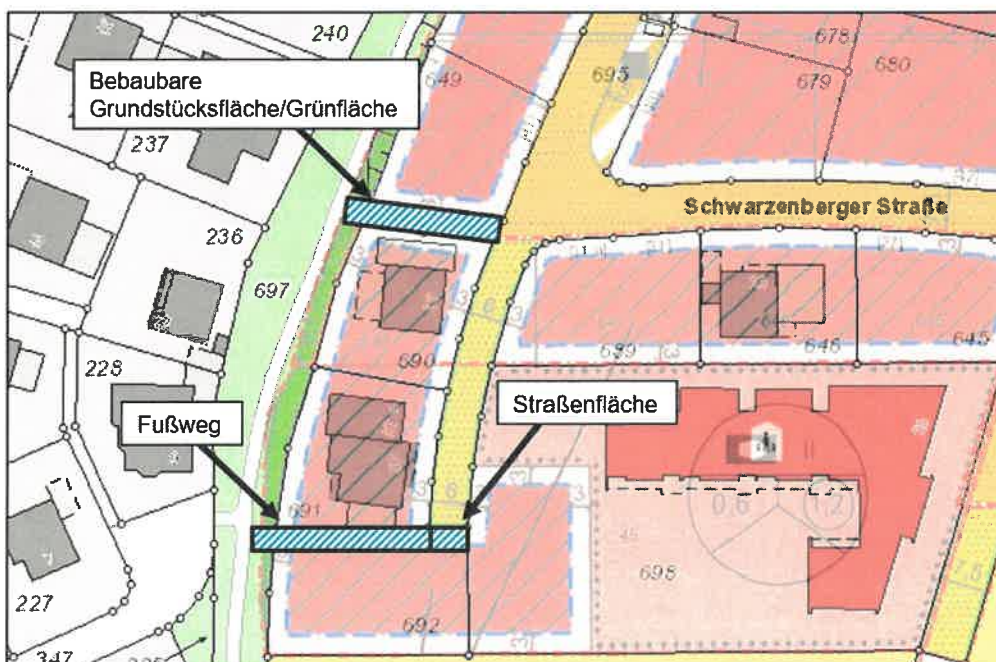
Der Fußweg zwischen den Grundstücken 649 und 690 wird nicht mehr benötigt, sodass diese Fläche als bebaubare Grundstücksfläche bzw. als Grünfläche im Bebauungsplan dargestellt werden soll.

Das Plangebiet wird im Westen durch die Bebauung im Bereich des „Brandenburger Weges“ und des „Anhalter Weges“ sowie im Norden und Osten durch die Bebauung im Bereich der „Schwarzenberger Straße“ umgeben. Südlich gelegen befindet sich der Sportplatz.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich

Änderungsbereiche:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 01.07.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:32


Gockel

Die Bebauungsplanunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchen.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

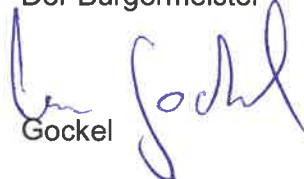
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:33


Gockel

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ in Nordborchen

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ wird beschlossen.“

Im Norden wird das Plangebiet von der Bebauung an der Straße „Hellhof“ und östlich von der Bebauung an der „Schützenstraße“ eingerahmt. Südlich und westlich befinden sich Grundstücke, welche von der „Paderborner Straße“ erschlossen werden.

Auf dem Grundstück sollen zwei Wohnhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung entstehen. Ein entsprechender Bedarf für Borchen wurde vom Amt für Wohnungsbauförderung des Kreises Paderborn errechnet. Außerdem soll ein Einfamilienhaus und zwei Mehrfamilienhäuser mit 5 Wohneinheiten pro Haus auf dem Grundstück errichtet werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ im Ortsteil Nordborchen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 26.08.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ im Ortsteil Nordborchen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:34


Gockel

Die Bebauungsplanunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchen.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

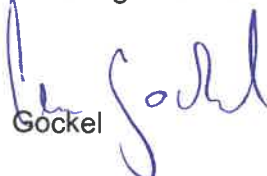
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:35


Gockel

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ in Etteln

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ im Ortsteil Etteln wird eingeleitet.“

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Bebauung an den Straßen „Auf der Rute“ sowie „An der Altenau“ und östlich des Gewässers „Altenau“.

Da eine Erschließung der Grundstücke über die im bestehenden Bebauungsplan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche nicht möglich ist, soll der Bebauungsplan Nr. 30 „Auf der großen Rute“ geändert werden.

Die im beigefügten Lageplan rot umrandeten Grundstücke sollen weiterhin im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich

Änderungsbereich: - - - - -



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

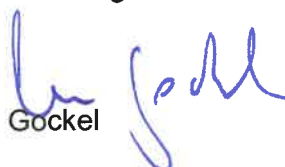
Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ im Ortsteil Etteln stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 26.08.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ im Ortsteil Etteln ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 17:36


Gockel

Die Bebauungsplanunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

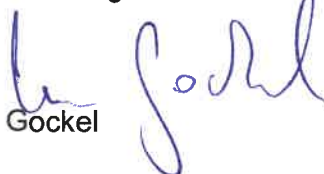
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 17:37


Gockel

Öffentliche Bekanntmachung

über die gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

48. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Betreuungsgebäude im Ortsteil Dörenhagen und die Sportplatzflächen in den Ortsteilen Alfен, Dörenhagen und Etteln

Der Rat der Gemeinde Borchен hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung wird zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.“

Im Ortsteil Dörenhagen soll der östliche Teilbereich der bestehenden nördlichen Sportplatzfläche einer neuen Nutzung zugeführt werden. Hier soll zukünftig ein Schulbetreuungsgebäude und eine Kindertagesstätte errichtet werden. Die neu geplanten Einrichtungen befinden sich in unmittelbarer Nähe südwestlich angrenzend an das heutige Schulgelände in Dörenhagen. Daher wird in diesem Bereich die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz zurückgenommen und zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf, hier: „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung“ dargestellt werden.

Bisher sind die bestehenden Sportplätze in den Ortsteilen Dörenhagen, Alfен und Etteln im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Da dies nicht der Realnutzung entspricht sollen im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans die Sportplätze der zuvor genannten Ortsteile als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden.

Übersicht und Geltungsbereiche der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus drei Änderungsbereichen und umfasst eine Größe von insgesamt ca. 6,6 ha, die sich wie folgt auf die Änderungsbereiche aufteilt:

- Änderungsbereich 1 Dörenhagen: 20.669 qm
- Änderungsbereich 2 Alfен: 26.863 qm
- Änderungsbereich 3 Etteln: 18.813 qm

Der Änderungsbereich 1 befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Dörenhagen im Bereich der bestehenden Sportplätze. Nach Norden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an. Wohnbauflächen liegen südlich (Beim Kampe) und Dorfgebietsflächen (Birkenweg, Sonnenbergstraße) sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Gemeindehalle, Kindergarten) östlich des Änderungsbereichs.

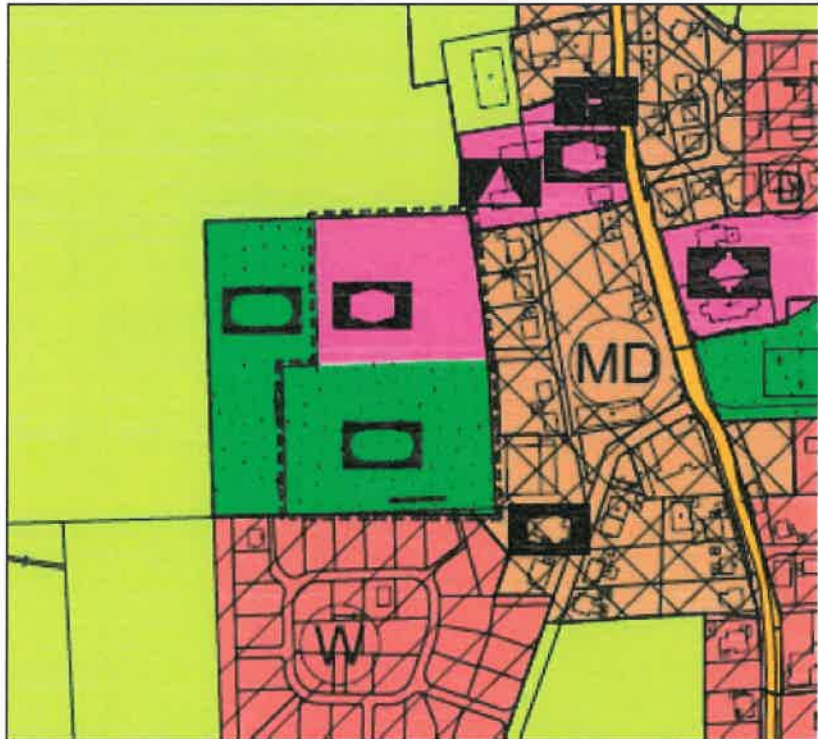
Der Änderungsbereich 2 befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Alfен und wird dreiseitig im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Nach Osten wird der Änderungsbereich durch Wohnbauflächen (Bergstraße) begrenzt.

Der Änderungsbereich 3 befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Etteln und grenzt westlich und südlich an landwirtschaftliche Flächen an. Das Fließgewässer Altenau verläuft östlich des Änderungsbereichs 3. Nach Norden schließen sich Dorfgebiete (Bohmweg) an.

Grenze der Geltungsbereiche:



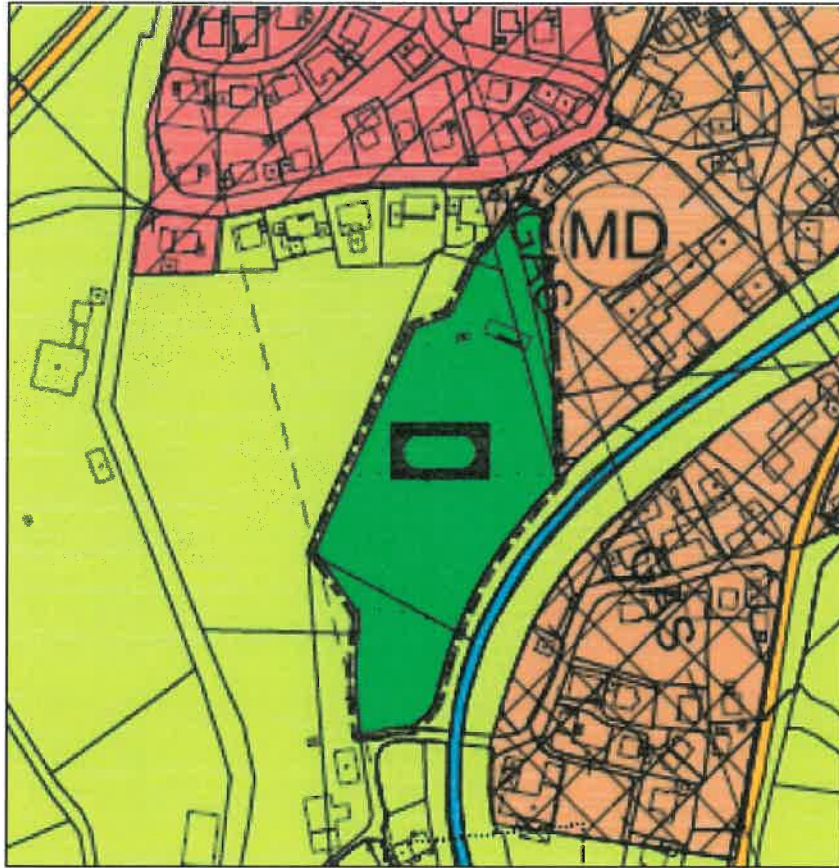
Änderungsbereich 1 Dörenhagen



Änderungsbereich 2 Alfen



Änderungsbereich 3 Etteln



Umweltbezogene Informationen

Begründung

Die Begründung wurde durch das Büro Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren im August 2021 erstellt.

Änderungsbereich 1 Dörenhagen		
Information		Betroffene Schutzgüter
Fläche für Landwirtschaft	Die bisher gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird im Rahmen der Änderung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB geändert.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft, Landschaft
Grünfläche	Die östliche Hälfte des nördlichen Sportplatzes, die bisher bereits als eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt ist, wird in eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier: sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtung gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB geändert.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft

Versorgung	Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, die Telekommunikationsversorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung können durch die örtlichen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden. Die Änderungsbereiche sind bereits im Bereich der jeweiligen zugehörigen Vereinsheime vollständig erschlossen.	Boden, Wasser, Menschen, Gesundheit
Immissionen	Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Sportplätze bereits heute in der Realnutzung vorhanden sind und an landwirtschaftliche Flächen oder Dorfgebiete anschließen. Auch die Neudarstellung der Gemeinbedarfsfläche in Dörenhagen lässt keine störenden Immissionen erwarten, da sich bereits im direkten Umfeld die Grundschule befindet.	Menschen, Gesundheit
Bodeneingriffe	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Änderungsbereich 2 Alfien		
Information		Betroffene Schutzgüter
Fläche für Landwirtschaft	Die bisher gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB wird im Rahmen der Änderung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB geändert.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft, Landschaft
Versorgung	Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, die Telekommunikationsversorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung können durch die örtlichen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden. Die Änderungsbereiche sind bereits im Bereich der jeweiligen zugehörigen Vereinsheime vollständig erschlossen.	Boden, Wasser, Menschen, Gesundheit
Immissionen	Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit	Menschen, Gesundheit

	störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Sportplätze bereits heute in der Realnutzung vorhanden sind und an landwirtschaftliche Flächen oder Dorfgebiete anschließen.	
Bodeneingriffe	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Änderungsbereich 3 Etteln		
Information		Betroffene Schutzgüter
Fläche für Landwirtschaft, Dorfgebiet	Die bisher gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und das Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO wird im Rahmen der Änderung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB geändert.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft, Landschaft
Versorgung	Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, die Telekommunikationsversorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung können durch die örtlichen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden. Die Änderungsbereiche sind bereits im Bereich der jeweiligen zugehörigen Vereinsheime vollständig erschlossen.	Boden, Wasser, Menschen, Gesundheit
Immissionen	Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Sportplätze bereits heute in der Realnutzung vorhanden sind und an landwirtschaftliche Flächen oder Dorfgebiete anschließen.	Menschen, Gesundheit
Bodeneingriffe	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde durch das Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, im August 2021 erstellt.

Änderungsbereich 1 Dörenhagen		
Information		Betroffene Schutzgüter
Rasen, Gehölze	Änderungsbereich 1 der 48. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Borchlen liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Dörenhagen. Er umfasst zwei Sportplätze. Der Südliche besteht aus Kunstrasen und der nördliche Sportplatz, der nur zum Teil im Änderungsbereich liegt stellte sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung als brachliegende Rasenfläche dar. Beide Sportflächen sind von dichten Gehölzreihen aus heimischen Laubgehölzen wie Ahorn, Hasel, Holunder und Eberesche umgeben.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Biotope	In der Umgebung des Änderungsbereichs 1 befinden sich drei Biotopkatasterflächen.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Verlust Grünfläche	Mit der geplanten Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche im Änderungsbereich 1 in Dörenhagen gehen Verluste von Grünfläche (Intensivrasen) einher.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Zweckbestimmung Sportplatz	Ausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Fläche für Landwirtschaft	Rücknahme von Flächen für die Landwirtschaft	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Fläche für Gemeinbedarf	Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Menschen
Neubau Gebäude	Errichtung eines Schulbetriebsgebäudes und einer Kindertagesstätte	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Landschaft
Immissionen	Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die bereits bestehende Nutzung der Sportplätze sowie die dörflichen Siedlungsstrukturen in der Umgebung.	Mensch, Gesundheit
Immissionen	Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Sportplätze bereits heute in der Realnutzung vorhanden sind und an landwirtschaftliche Flächen oder Dorfgebiete anschließen. Auch die Neudarstellung der Gemeinbedarfsfläche in	Mensch, Gesundheit

	Dörenhagen lässt keine störenden Immissionen erwarten, da sich bereits im direkten Umfeld die Grundschule befindet.	
Verlust von einer Intensivrasenfläche	Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Schulbetreuungsgebäudes und einer Kindertagesstätte wird es innerhalb des Änderungsbereichs 1 in Dörenhagen zum Verlust von einer Intensivrasenfläche und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen.	Pflanzen, Boden
Versiegelung im Bereich der Gebäude und ggf. Verkehrsflächen	Mit der geplanten 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten kommt es bei Umsetzung der vorgesehenen Bebauung im Änderungsbereich 1 in Dörenhagen zu einem Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Versiegelung im Bereich der Gebäude und ggf. Verkehrsflächen.	Boden
Versiegelung im Bereich der Gebäude und ggf. Verkehrsflächen	Vorhabenbedingt werden im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überplant. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Änderungsbereich 1 zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.	Klima, Luft
Emissionen	Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft

Änderungsbereich 2 Alfen		
Information		Betroffene Schutzgüter
Rasen, Gehölze	Änderungsbereich 2 der 48. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Borchten liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Alfen. Er umfasst ebenfalls zwei Sportplätze, von denen sich der Westliche als Kunstrasenplatz darstellt. Der Änderungs-	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden

	bereich wird eingerahmt von Gehölzreihen aus überwiegend Hainbuchen mit Weißdorn, Rose und Holunder im Unterwuchs.	
Landschaftsschutzgebiet, Biotope	In der Umgebung des Änderungsbereichs 2 befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet und eine Biotopkatasterfläche.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Zweckbestimmung Sportplatz	Ausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Fläche für Landwirtschaft	Rücknahme von Flächen für die Landwirtschaft	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Immissionen	Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die bereits bestehende Nutzung der Sportplätze sowie die dörflichen Siedlungsstrukturen in der Umgebung.	Mensch, Gesundheit
Immissionen	Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Sportplätze bereits heute in der Realnutzung vorhanden sind und an landwirtschaftliche Flächen oder Dorfgebiete anschließen.	Mensch, Gesundheit
Emissionen	Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft

Änderungsbereich 3 Etteln		
Information		Betroffene Schutzgüter
Rasen, Gehölze, Parkplatz	Änderungsbereich 3 der 48. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Borchten liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Etteln. Er umfasst einen Fußballplatz mit Vereinsheim und geschottertem Parkplatz sowie ein kleineres Sportfeld im Süden, das aus Kunstrasen besteht. Entlang der westlichen Grenze verläuft im Änderungsbereich ein Fußweg der von heimischen Laubbäumen wie Kirsche, Hainbuche, Buche und Eiche gesäumt ist.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Landschaftsschutzgebiet, Biotope	In der Umgebung des Änderungsbereichs 3 befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet, sechs	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden

	Biotopkatasterflächen, ein gesetzlich geschütztes Biotop und zwei Biotopverbundflächen.	
Zweckbestimmung Sportplatz	Ausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Fläche für Landwirtschaft	Rücknahme von Flächen für die Landwirtschaft	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden
Immissionen	Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die bereits bestehende Nutzung der Sportplätze sowie die dörflichen Siedlungsstrukturen in der Umgebung.	Mensch, Gesundheit
Immissionen	Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Sportplätze bereits heute in der Realnutzung vorhanden sind und an landwirtschaftliche Flächen oder Dorfgebiete anschließen.	Mensch, Gesundheit
Emissionen	Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Menschen, Gesundheit, Luft

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde durch das Büro für Landschaftsplanung – Messtermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, im August 2021 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche, krautige Vegetation und Gehölze)	Tiere
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Tiere
Anlagebedingt		
Bau eines Schulbetreuungsgebäudes und einer Kindertagesstätte	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Tiere
Bau eines Schulbetreuungsgebäudes und einer Kindertagesstätte	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Tiere
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Tiere

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 26.08.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:31

Gockel

Die Gemeinde Borchten gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der Bauleitpläne sowie die Begründung, der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag in der Zeit vom

11.09.2021 bis 11.10.2021

einschließlich in der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34 (Frau Risse-Schäfers), ausgelegt. Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags und donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Borchten, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 17:32


Gockel